

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahr 1858.

## **N<sup>o</sup> XXXV. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 26. Mai 1858, die Reorganisation der Behörden betreffend.

Zu Folge der durch die Verordnung vom 30. April d. J. beschlossenen Einrichtung einer Regierung, eines Finanz-Collegiums und eines Consistoriums haben Serenissimus Sich in Gnaden bewogen gefunden, nachstehende Anordnungen zu treffen:

- I. Die zeitherigen verantwortlichen Mitglieder des Fürstlichen Ministeriums verbleiben auch künftig in dieser Function. Zur Theilnahme an der Berathung und Beschlussfassung über Recurse und Beschwerden gegen das Regierungs-Collegium sind dem Fürstlichen Ministerio

der Regierungs-Rath Schwarz und

der Oberforstmeister zc. von Gleichen

mit Beilegung des vollen Stimmrechts in diesen Sachen beigeordnet worden.

- II. Dem unterzeichneten wirklichen Geheimen Rath und Minister Dr. von Bertrab ist neben dem Vorstehe im Fürstlichen Ministerio auch das Präsidium der Fürstlichen Regierung übertragen worden.

Zu ordentlichen Mitgliedern des Regierungs-Collegiums sind ernannt:

der Ministerial-Rath Scheidt, zugleich als Stellvertreter des Vorstehenden in Verhinderungsfällen desselben,

der Geheime Regierungs-Rath von Bamberg,

der Regierungs-Rath Leo,

der Landrath Meurer, dieser jedoch zunächst nur provisorisch und

der Regierungs-Assessor Obbarius.

Aufgegeben in Rudolstadt den 17. Juli 1858.